

Fachaustausch Inklusion in Kitas - Gibt die SGB VIII-Reform neuen Schwung in eine alte Debatte?

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband
30. November 2021

Sarah Ehlers
Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

**Was ändert sich durch die SGB VIII-
Reform für die Inklusion in der
Kindertagesbetreuung?**

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

Neuregelungen im Überblick

Drei-Stufen-Lösung

- **1. Stufe ab 2021**

Verankerung einer inklusiveren Jugendhilfe im SGB VIII und erste Schnittstellenbereinigung

- **2. Stufe ab 2024**

Jugendamt als Verfahrenslotse

- **3. Stufe ab 2028**

Vorrangige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder mit Behinderung (Bedingung: Bundesgesetz)

1. Stufe:

Inklusivere Jugendhilfe im SGB VIII

❖ Inklusivere Grundausrichtung des SGB VIII

- Zielbestimmungen und Begriffsdefinitionen (§§ 1, 7)
- **Inklusiver Kinderschutz** (§§ 8a, 8b)
- Inklusive Erbringung von Infrastrukturleistungen
 - ✓ Jugendarbeit (§ 11)
 - ✓ **Kindertagesbetreuung** (§§ 22 ff.)

❖ Erste Schnittstellenbereinigung

- **Beratung** bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger (§ 10a Abs. 1 und 2)
- **Teilnahme der Jugendämter am Gesamtplanverfahren** (§ 117 SGB IX) zum Einbringen der spezifischen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen (§ 10a Abs. 3)
- Verbesserter Zuständigkeitsübergang durch **gemeinsame Übergangsplanung** mit Bedarfsplanung (§ 36b)

2. Stufe ab 2024: Verfahrenslotse (§ 10b)

Doppelte Funktion des Verfahrenslotsen:

- ❖ **Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen**
 - Anspruch auf Unterstützung und Begleitung bei der Antragstellung, Verfolgung und Entgegennahme von Leistungen der Eingliederungshilfe
 - Unabhängige Unterstützung bei der Verwirklichung von Ansprüchen und Hinwirken auf die Inanspruchnahme
- ❖ **Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen**

3. Stufe ab 2028:

Einheitliche Zuständigkeit (§ 10 Abs. 4)

- ❖ **Einheitliche Gewährung von Leistungen** nach dem SGB VIII für junge Menschen mit (drohender) Behinderung unabhängig von der Art der Behinderung
- ❖ **Erlass eines Bundesgesetzes** auf der Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation (bis 1.1.2027)
 - Leistungsberechtigter Personenkreis, Art und Umfang der Hilfen, Kostenbeteiligung, Verfahren
 - Ziel: weder Ausweitung von Leistungsberechtigten oder Leistungen noch Verschlechterungen für Leistungsberechtigte
- Lange Übergangszeit und Ungewissheit durch noch erforderliches Gesetz

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

**Was ändert sich für die Inklusion in
der Kindertagesbetreuung
bereits auf der 1. Stufe?**

Inklusiver Kinderschutz (§§ 8a, 8b)

- ❖ **Pflicht der Jugendämter zur Sicherstellung der Gefährdungseinschätzung und Beratung (§ 8a Abs. 4 und 5)**
 - Betrifft Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen
 - Sicherstellung durch Vereinbarungen zwischen JA und Einrichtungsträgern bzw. Kindertagespflegepersonen
 - Gefährdungseinschätzung unter beratender Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

„In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen“ (§ 8a Abs. 4 S. 2 / § 8a Abs. 5 S. 3 iVm § 8a Abs. 4 S. 2)

Inklusiver Kinderschutz (§§ 8a, 8b)

- **Verantwortung der Landesjugendämter: Beratung der Einrichtungsträger zu Schutzkonzepten und Beteiligungsverfahren (§ 8b Abs. 2)**
 - Beratungsanspruch u.a. der Träger von Kindertageseinrichtungen
 - Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Kinderschutz und Beteiligungsverfahren
 - Neu: Ausdrückliche Pflicht, behinderungsspezifischen Gefährdungslagen Rechnung zu tragen

§ 8b Abs. 3: *Bei der fachlichen Beratung (...) wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.*

Inklusive Kindertagesbetreuung

❖ Inklusive Förderung in Kindertageseinrichtungen (§ 22a)

Zentrale Neuerung: Vorbehalt einer gemeinsamen Förderung „sofern der Hilfebedarf dies zulässt“ entfällt (§ 22a Abs. 4)

„Kinder mit *Behinderungen* und Kinder ohne *Behinderungen* sollen, ~~sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen~~ gemeinsam gefördert werden. *Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen*“ (§ 22a Abs. 4)

❖ Keine verbindlicher gesetzlicher Auftrag zur inklusiven Förderung in der Kindertagespflege (§§ 22, 23)

Kindertagesstätten und Kindertagespflege:

Pflicht zur Kooperation mit beteiligten Rehabilitationsträgern

„Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen“ (§ 22 Abs. 2 S. 3)

- Kooperation an den leistungsrechtlichen Schnittstellen durch (alle) Erbringer von Kindertagesbetreuung
- Gesetzgeberische Klarstellung einer vielfach bereits üblichen Praxis

Inklusive Kindertagesbetreuung –

Offene Fragen

- Genügt § 22a Abs. 4 (als Soll-Vorschrift) als Anstoß, um die Umsetzung eines umfassenden inklusiven Regelsystems der Kindertagesbetreuung auf den Weg zu bringen? Zukunft von bestehenden nicht-inklusive Einrichtungen?
- Umsetzung in Landesrecht steht noch aus; im Kitabereich von großer Bedeutung
- Verhältnis von Möglichkeiten der Bedarfsdeckung durch einzelne Einrichtungen und Bedarfsplanung des Jugendamts?

Inklusive Kindertagesbetreuung –

Offene Fragen

- Weiterhin keine Klarstellung, auf welcher Rechtsgrundlage Leistungen der Kindertagesbetreuung an Kinder mit Behinderung erbracht werden: §§ 22 ff. oder Eingliederungshilfe nach SGB VIII / SGB IX oder Kombination? Was ist inklusiv?
- Bisher keine Bereinigung widersprüchlicher Kostenbeteiligungsregelungen
- Wie kann ein inklusives System auf der Seite der Leistungserbringer umgesetzt werden? In der Diskussion: Gemeinsamer Einrichtungsbetrieb durch Jugendhilfe- und Eingliederungshilfeanbieter? Betriebserlaubnis?

Fazit und Ausblick:

Bringt das KJSG neuen Schwung in eine alte Diskussion?

- KJSG als Projekt inklusiver Umgestaltung der Jugendhilfe fordert zu Neubestimmung heraus
- Neuer Schwung dadurch, dass Ablehnung von Kindern im Regelsystem aufgrund spezifischer Hilfebedarfe nicht mehr zulässig ist
- Jugendämter und Einrichtungen müssen sich mit voraussichtlich steigender Nachfrage nach inklusiver Kindertagesbetreuung auseinandersetzen, u.a. durch
 - Qualifizierung des Personals/Neueinstellungen
 - Anpassung von Betreuungskonzepten
 - Schaffung von baulicher Barrierefreiheit

Fazit und Ausblick:

Bringt das KJSG neuen Schwung in eine alte Diskussion?

- Schaffung der erforderlichen Infrastruktur für die Erbringung ergänzender (zB therapeutischer) Leistungen in der Betreuungseinrichtung
- Konzepte zur Zusammenarbeit zwischen Erzieher*innen und Erbringer*innen ergänzender individueller Hilfen (zB Kita-Begleiter*innen, Therapeut*innen)
- Austarieren von Systemlösungen und weitergehenden individuellen Bedarfen

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**